

Verhalten von Besuchern, werdenden Vätern und Vätern von Neugeborenen zum Schutz der Mütter, Neugeborenen, Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik vor Infektionen mit dem SARS-Coronavirus-2 (Stand: 1. Mai 2020)

Im Rahmen der Eindämmung der Pandemie mit dem SARS Coronavirus-2 hat die Stadt Oldenburg folgende Regelungen für ein Besuchsverbot in den Oldenburger Kliniken erlassen:

„Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 3 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.

a) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind **Besuche von werdenden Vätern, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen der Kinderklinik und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten**. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.“

Für Besucher der Oldenburger Kliniken, die unter die Ausnahmeregelung fallen, werden folgende Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags von SARS Coronaviren in die Klinik festgelegt:

1. Besucher melden sich an der Pforte oder im Sichtungsbereich der Kliniken. Dort erfolgt die Überprüfung durch die Pforte bzw. den Sicherheitsdienst, ob ein Besuch auf Grund der Ausnahmeregelung zulässig ist.
2. Besuchern, die offensichtlich an einem „grippalen Infekt“ erkrankt sind (Schnupfen, Niesen, Anzeichen von Fieber) oder auf die Frage nach Halsschmerzen, Fieber, Husten mit „JA“ antworten, wird der Zutritt bis zur vollkommenen Symptommfreiheit verwehrt. Das Gleiche gilt für Besucher, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten oder aus einem Risikogebiet nach RKI-Definition zurückkehren.
3. Besucher legen einen MNS an (z.B. mit Gummizug) und werden in den Zielbereich begleitet, dort an das zuständige Stationspersonal übergeben und in die erforderlichen Hygienemaßnahmen, vor allem die hygienische Händedesinfektion eingewiesen.
4. Diese Einweisung wird vom Stationspersonal schriftlich bestätigt und dient dem Besucher in den Folgetagen als „Besucherausweis“, mit dem er dann eigenständig die Eingangskontrolle der Klinik passieren kann.
5. In der Zeit, in der der Besucher Angehörige in der Klinik besucht, verpflichtet er sich, täglich seinen Gesundheitszustand auf Anzeichen einer COVID-19 Erkrankung zu überprüfen und beim Auftreten eines einzigen Symptoms den Besuch sofort einzustellen und sich in hausärztliche Betreuung (initial telefonisch) zu begeben.